

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 1/09 R

L 4 V 3/09 NZB (LSG Hamburg)
S 31 V 18/08 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Versorgungsamt Hamburg,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren eines Rechtsmittels gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Hamburg vom 6. Juli 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Die "Revision" des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger selbst hat mit einem an das Landessozialgericht (LSG) Hamburg gerichteten Schreiben vom 13.7.2009 "Revision" gegen den Beschluss des LSG vom 6.7.2009 eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für dieses Verfahren beantragt. Dieses Schreiben ist beim Bundessozialgericht (BSG) am 16.7.2009 eingegangen.
- 2 Mit der genannten Entscheidung hat das LSG die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 17.4.2009 nicht zugelassen.
- 3 Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist nicht stattzugeben, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Gegen den vom Kläger angegriffenen Beschluss des LSG findet ein Rechtsmittel zum BSG nicht statt (vgl § 177 SGG). Die vom LSG getroffene Entscheidung über die Nichtzulassung der Berufung (vgl § 145 SGG) ist weder mit einer Entscheidung über die Berufung selbst (vgl § 153 Abs 4, § 158, § 160 Abs 1 SGG) noch mit einer Nichtzulassung der Revision (§ 160a Abs 1 SGG) gleichzusetzen.
- 4 Die vom Kläger persönlich angebrachte "Revision" ist schon deshalb unzulässig, weil sie wirksam nur von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden kann (§ 73 Abs 4 SGG). Die Verwerfung erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

